

Abgaben, welche ihm seine Leibeigene entrichten mußten; von der im Kriege gemachten Beute; von Strafgeldern, und von freiwilligen Geschenken an Viehe und Früchten.

Der Adel war eine Auszeichnung des persönlichen Verdienstes, aber doch auch erblich. Sein ganzer Vorzug bestand darin, daß aus ihm der König gewählt wurde, und er in dem Geleite des Königes seyn konnte.

Die Freien oder Gemeinen waren dem Adel, bis auf den ebengenannten Vorzug, gleich.

Die Freigelassenen, eine Art von ansässigen Ackerbauern und Handwerkern, welche von den Nationalversammlungen und von dem Kriegsdienste ausgeschlossen waren.

Die Leibeigenen, Kriegsgefangene oder deren Nachkommen, besaßen ein kleines Eigenthum, von dessen Benützung sie ihrem Herrn eine Abgabe entrichten mußten.

§. 16.

3) Verfassung nach den Einwanderungen.

Die Verfassung blieb zwar überall monarchisch eingeschränkt; doch litt sie in mancher Hinsicht Veränderung. Das eroberte Land wurde als Beute unter die Sieger vertheilt. Jeder Freie erhielt ein Grundstück; der EdelFreie mehr, der GemeineFreie weniger, aber mit gleichen Rechten. Ein solches Eigenthum hieß Allodium, und der Besizer konnte damit nach Willkühr verfahren. So räumte man auch dem Geleite ein Stück Landes zum Genuße ein, so lange der Dienst dauerte, welche erst Beneficien hießen, bald aber erbliche Lehen wurden (Feuda). Durch das Lehenssystem wurden nach und nach immer mehr Freien in die Klasse der Hörigen oder Unfreien gedrängt.

Die höchste und gesetzgebende Gewalt stand zwar noch in den Händen der Freien, und wurde auf den Versammlungen ausgeübt (die Märze und Maifelder); bald kam aber der geistliche Stand und fast mit Uebergewicht hinzu, da er allein noch etwas Wissenschaften besaß; daher wurden auch Staatsfachen oft auf geistlichen Konzilien verhandelt, zuletzt bloß an dem Hoflager des Königes.